

STANDORTKONZEPT WINDENERGIE

Gemeinde Weiskirchen

**Standortkonzept
Windenergie
Gemeinde Weiskirchen**

ARGUS  CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Standortkonzept Windenergie Gemeinde Weiskirchen

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Weiskirchen

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Altenkesseler Straße 17 A 4

66115 Saarbrücken

Tel.: 0681 – 84 49 79 00

Fax: 0681 – 84 49 79 10

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com



Projektleitung:

Dipl.- Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung

Achim Später

Dipl.- Geogr. Matthias Habermeier

18.09.2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINFÜHRUNG.....	4
1.1 Ziel des Standortkonzeptes.....	4
1.2 Planungsrechtlicher Rahmen	4
2 VORGEHENSWEISE	5
2.1 Methodischer Ansatz	5
2.2 Restriktionsanalyse.....	6
2.2.1 Harte Ausschlusskriterien	6
2.2.2 Weiche Ausschlusskriterien (Vorsorgeabstände).....	7
2.2.3 Prüfung öffentlicher Belange	9
2.2.4 Windhöfliche Räume	11
2.2.5 Vorschlag einer Flächenkulisse für den Flächennutzungsplan.....	12
3 FINDUNG VON KONZENTRATIONSZONEN	13
3.1 Flächenkulisse nach der Restriktionsanalyse.....	13
3.2 Flächenkulisse nach Prüfung der öffentlichen Belange.....	15
3.3 Flächenkulisse nach Überlagerung mit Windhöflichen Gebieten und Ausschluss von Kleinstflächen	16
3.4 Eignungsflächen „Windenergienutzung“	17
4 EMPFEHLUNGEN FÜR DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	17

1 Einführung

1.1 Ziel des Standortkonzeptes

Ziel des Standortkonzeptes ist es, nach einer sachgerechten Abwägung der innerhalb des Gemeindegebiets von Weiskirchen in Frage kommenden Potenzialflächen für die Windkraftnutzung, Sonderbauflächen „Windenergie“ für die Errichtung von Windkraftanlagen vorzuschlagen.

Das Standortkonzept bildet die Grundlage für die Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“ zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weiskirchen. Die Sonderbauflächen „Windenergie“ sollen die Grundlage für die Ausschlusswirkung gegenüber den übrigen Bereichen des Gemeindegebiets besitzen. Die Gemeinde will so die Ansiedlung von Windenergieanlagen steuern.

1.2 Planungsrechtlicher Rahmen

Bei der planungsrechtlichen Betrachtung der Windkraftnutzung im Außenbereich stehen einerseits die Vorgaben des Baugesetzbuches sowie landesplanerische Vorgaben im Vordergrund. Konkreter Anlass des vorliegenden Standortkonzeptes „Windenergie“ ist die im Herbst 2011 erfolgte Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“, betreffend der Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (vgl. unten).

Nach dieser Aufhebung greift nun also wieder § 35 BauGB, nach dem die Nutzung der Windenergie im Außenbereich der Städte und Gemeinden grundsätzlich privilegiert ist. Damit sind Windkraftanlagen generell überall im Außenbereich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Kommunen können die Ansiedlung von Windkraftanlagen auf ihrem Gemeindegebiet über den Flächennutzungsplan eigenverantwortlich steuern. Diese Steuerung kann aber nur erfolgen, wenn eine gemeindeweite Untersuchung vorliegt, die potenziell geeignete Flächen für die Windenergienutzung aufzeigt (soweit welche vorhanden sind). In der Verordnung zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“ (vgl. oben), heißt es hierzu:

„Die Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen kann nur über eine Abwägung von zum Teil ortsspezifischen Belangen (Landschaftsbild, Belange, die mit dem Schutz von Siedlungen, wie z.B. Lärmimmissionen, Schattenwurf etc. in Verbindung stehen; und Belange des Naturschutzes, wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, überregional bedeutsame Durchzugs-, Rast- und Brutgebiete, Fledermausvorkommen – generelle avifaunistische Schutzgründe) und deren Zusammenfassung in einem schlüssigen Gesamtkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen, das den Privilegierungsabsichten des § 35 BauGB entspricht (keine Negativplanung).“

Die Gemeinde Weiskirchen möchte durch die Erstellung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes - **des Standortkonzeptes Windenergie** - die Ansiedlung von Windkraftanlagen gezielt steuern und eine geordnete Entwicklung im Außenbereich (kein Wildwuchs von Anlagen) erreichen. Dies soll durch Ausweisung eines oder mehrerer Sonderbauflächen

„Windenergie“ erfolgen, durch welche dann im übrigen Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht wird.

2 Vorgehensweise

2.1 Methodischer Ansatz

Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung ist das gesamte Gemeindegebiet. In diesem wird in einem fünfstufigen Prozess die Eignung einzelner Standorte für Windenergieanlagen/Windparks, die Gegenstand der Konzentrationsdarstellung in der FNP-Teiländerung sind, geprüft und ins Verhältnis zu den in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belangen und in den § 1 Abs. 5 BauGB genannten Abwägungsleitsätzen gesetzt.

Um geeignete Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Weiskirchen zu ermitteln, wird eine Untersuchung in folgenden Arbeitsschritten durchgeführt:

1. Restriktionsanalyse: Ermittlung der Tabuzonen, die für eine Windenergienutzung aufgrund verschiedenster Restriktionen nicht in Frage kommen, in zwei Schritten, beginnend mit der Untersuchung von harten Tabuzonen (z. B. Bestehende genehmigte Nutzungen und Raumansprüche incl. Abstandsflächen; bestimmte Schutzgebiete; Bereiche, die tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von einer Nutzung als WEA ausgeschlossen sind) und abschließend mit weichen Tabukriterien wie (Vorsorgeabstände zu Natura 2000-Gebieten, anhand städtebaulicher Vorstellungen gemeindeeigene Kriterien). Die verbleibenden Flächen stellen die potenziellen Eignungsflächen bzw. mögliche Konzentrationszonen für Windenergie dar.

Gesamtfläche - Tabuzonen = mögliche Konzentrationszonen 1

2. Untersuchung auf öffentliche Belange: Ausgangspunkt dieses Arbeitsschrittes sind die Flächen, die keinen harten oder weichen Tabukriterien unterliegen; diese Flächen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für öffentliche Belange z.B. Naturschutz sowie die Erholungsnutzung und Landschaftsbild weiter untersucht.

Mögl. Konzentrationszonen 1 – öffentl. Belange

=

mögl. Konzentrationszonen 2

3. Überlagerung mit Windhöufigen Flächen

Die so ermittelten Flächen werden mit den in der Windpotenzialstudie des Saarlandes ermittelten Windpotenzialflächen, die ein Windpotenzial von 5,5 m/s (bzw. 195 Watt/m²) und mehr in Nabenhöhe (100 m und 150 m) aufweisen, verschnitten.

4. Vorschlag einer Flächenkulisse für den Flächennutzungsplan

Im letzten Arbeitsschritt werden unter Eliminierung von Flächen, die kleiner als 7 ha sind und selbst im Verbund mit anderen räumlich nahe gelegenen Eignungsflä-

chen keine Konzentrationszone bilden, Konzentrationszonen zur Aufnahme in den FNP vorgeschlagen.

**Mögl. Konzentrationszonen 2 + Windhöfliche Räume – Flächen < 7 ha
=
Konzentrationszonen für FNP**

Diese Vorgehensweise wird aufgrund der geltenden Rechtsprechung streng eingehalten.

2.2 Restriktionsanalyse

2.2.1 Harte Ausschlusskriterien

Nachfolgend werden drei Gruppen harter Ausschlusskriterien differenziert:

- *Vorgaben der Landesplanung*
- *Flächenausweisungen*
- *Schutz bestehender Nutzungen*

Vorgaben der Landesplanung

Vorranggebiete nach LEP Umwelt (Stand 13. Juli 2004, geändert durch Verordnung vom 27. September 2011), die eine Windenergienutzung ausschließen sind:

- *Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG),*
- *Vorranggebiete für Naturschutz (VN),*
- *Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS));*
- *Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH),*
- *Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF*

Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) und Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sowie natürlich auch Vorranggebiete für Windenergie (VE) schließen eine Windenergienutzung hingegen nicht aus.

Flächenausweisungen

Folgende Ausweisungen von Schutzgebieten führen ebenfalls zu einem Ausschluss von Windenergieanlagen:

- *FFH-Gebiete*
- *Naturschutzgebiete*
- *Vogelschutzgebiete nach EG-VRL*

- *Naturwaldzellen;*
 - *Überschwemmungsgebiete*
 - *Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile**
 - *Natur- und Kulturdenkmäler*
 - *Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete einschließlich 200 m Pufferzone sofern die Schutzgebiete innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen*
 - *Flächen hoher und sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz nach Landschaftsprogramm sofern innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gelegen*
 - *Wasserschutzzone I von Wasserschutzgebieten*
 - *Gewässer (1.Ordnung) und stehende Gewässer größer 1 ha plus 50 m Abstand*
- *Windkraftanlagen sind dort unzulässig, schließen jedoch eine Überplanung in der Flächennutzungsplan als Konzentrationszone nicht aus; Hinweis dazu in Begründung enthalten.*

Bestehende Nutzungen und Raumansprüche

- *Richtfunkstrecken inkl. Pufferzone (50 m beiderseits des Korridors bzw. Bauhöhenbeschränkung);*
- *Restriktionsbereiche Hochspannung (Leitungstrassen) mit einer beidseitigen Pufferzone von jeweils 100 m;*
- *Verkehr; überörtliche Verkehrswege (Bahnlinien sowie Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraße beidseits jeweils 100 m, Kreisstraße jeweils 50 m, Stadtstraße weitere Straßen, Feldwege 30 m.*

2.2.2 Weiche Ausschlusskriterien (Vorsorgeabstände)

Ergänzend zu den oben beschriebenen harten Ausschlusskriterien werden weiche Ausschlusskriterien, die sich aus städtebaulicher Sicht der Gemeinde, aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus Vorgaben anderer Gesetze, Richtlinien oder Fachkonventionen ergeben, abgeleitet. Hierbei werden folgende Abstandsflächen definiert:

Ausschlusskriterien aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung

Schutzbereiche Siedlung / Wohnen hier wurden wie folgt angesetzt:

• <i>Kurklinik</i>	<i>1.000 m</i>
• <i>Wohnbauflächen, Pflegeeinrichtungen – Schutzbereich</i>	<i>800 m</i>
• <i>Gewerbeflächen – Schutzbereich</i>	<i>300 m</i>
• <i>Einzelhöfe und Wohngebäude im Außenbereich – Schutzbereich</i>	<i>400 m</i>

Bei der Bestimmung der Schutzbereiche Siedlung / Wohnen wurde zwischen Siedlungen mit Wohn- / Mischgebieten (800 m Abstand), Aussiedlerhöfen (400 m Abstand) unterschieden. In den genannten Gebieten ist aus Gründen des Immissionsschutzes eine Nutzung durch Windkraftanlagen nicht zu vertreten. Mit den gewählten 800 m zu Siedlungen bzw. 1.000 m zur Kurklinik geht die Gemeinde Weiskirchen aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Akzeptanz um mehr als 200 m über die vom Land angesetzten 600 m Abstand zu Siedlungsflächen hinaus.

Bereits bebaute Siedlungslagen gelten aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Problematik als Ausschlusskriterium für die Errichtung von Windkraftanlagen. Lärmemissionen durch Windkraftanlagen ergeben sich in der Regel durch die Geräusentwicklung über Schwingungen des Rotors, durch Resonanzen und Windgeräusche bei Rohrtürmen und Gittermasten, durch Geräusche des Generators und durch Schwingungen von eventuell notwendigen Abspannseilen. Die Auflistung der möglichen Geräusentwicklungspotenziale welche je nach Typ der Anlage differieren können, macht deutlich, dass je nach Anlagenart differenzierte, subjektiv wahrnehmbare Lärmtypen entstehen können. Daher ist die Prognose der Lärmentwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans äußerst schwierig, da hier der zukünftig aufzustellende Gerätetyp noch nicht bekannt ist.

Zudem sind die Abstände in der Errechnung von Lärmemissionen und der zu erwartenden Immissionen (somit die einzuhaltenen Mindestabstände zu Siedlungsbereichen), von einer Vielzahl von lokalen und standörtlichen Faktoren wie der Reliefform, der Schallausbreitung, der Lage und Höhe der Anlage zur Hauptwindrichtung, der Vorbelastung durch bereits existierenden Lärmemitteln und der konkreten planungsrechtlichen Widmung und den damit einzuhaltenen Schutzabständen abhängig. Daher ist eine Berechnung des Lärms durch Windkraftanlagen und somit des notwendigen Abstands der Anlage zur Siedlung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht praktikabel.

Auf der Ebene der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans werden daher o.g. pauschale Abstände zur Siedlung angewendet. Die genannten Abstände sind nach dem heutigen Stand der Technik als Erfahrungswerte zu bewerten, welche einen Mindestabstand garantieren, der immissionsschutzrechtlich für Einzelanlagen ausreichen und zugleich einen Spielraum für zukünftige Siedlungsentwicklungen beinhalten dürfte, was auch Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Verfahren zeigen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die angesetzten Abstände um die Siedlungsbereiche nicht von vorneherein als Pauschalabstände zu betrachten sind, sondern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Mindestabstände nachzuweisen sind. Dies bedeutet, dass im konkreten Baugenehmigungsverfahren über detaillierte Lärmschutzberechnungen anhand des konkreten Anlagentyps nachgewiesen werden muss, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie die konkreten Schutzbedürfnisse der Siedlungsbereiche eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall sind die notwendigen Abstandsflächen zu Siedlungslagen soweit zu vergrößern bzw. die Sondergebiete „Windenergie“ zu verkleinern bis die Grenzwerte eingehalten werden.

Aufgrund der enormen Höhe (> 150 m) von Windenergieanlagen kann von ihnen eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen. Zur Beurteilung, ob eine optische Bedrängung vorliegt oder nicht, werden die Abstände zwischen Wohnhäusern und Windenergieanlagen betrachtet. Dabei sind unterschiedliche Abstände relevant. Bei Abständen, die über dem Dreifachen der Anlagenhöhe liegen, ist davon auszugehen, dass keine optische Bedrängung erfolgt, während Abstände, die unter der zweifachen Höhe der Anlage liegen als problematisch betrachtet werden (hier liegt in der Regel eine optische Bedrängung vor),

ist bei Abständen, die zwischen dem Zwei- und Dreifachen liegen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Da die Gemeinde Weiskirchen zu geschlossenen Siedlungen einen Abstand von 800 m vorgesehen hat und zudem durch die meist walddreiche Umgebung eine dämpfende Wirkung auf die optische Bedrängung ausgeht (nicht die ganze Anlage wird gesehen, Sichtschatten durch Wald) kann davon ausgegangen werden, dass bei diesen Rahmenbedingungen von den innerhalb der im FNP ausgewiesenen Sondergebieten für Windenergie zu errichtenden Windenergieanlagen keine optische Bedrängung zu erwarten ist. (u.a. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 24.06.2010, Az.: 8 A 2764/09)

Ergänzend zu den oben beschriebenen Schutzabständen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden weitere weiche Ausschlusskriterien, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben und aus Vorgaben anderer Gesetze Fachkonventionen oder Richtlinien abgeleitet. Hierbei werden folgende Abstandsflächen als Vorsorgeabstände definiert:

- **Abstandsflächen zu Naturschutz- und FFH-Gebieten, geschützten Biotopen und Vogelschutzgebieten werden einzelfallbezogen wie folgt festgelegt¹**
- *50 m Pufferstreifen bei FFH/NSG Holzbachtal, Bremerkopf bei Steinberg, da dort keine windkraftrelevanten Arten im Schutzzweck oder den Erhaltungszielen sowie kein Nachweis windkraftrelevanter Arten in relevanten Räumen im Artpool gegeben ist.^{1*)}*
- *200 m bei FFH-Gebiet Ruwer und Seitentäler, wegen Vorkommens des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus*
- *Sicherer Brutnachweis von windkraftempfindlichen Vogelarten wie Uhu, Rot- und Schwarzmilan sowie zu Uhu wird ein Vorsorgeabstand von 1.500 / 1.000 m berücksichtigt²*
- *Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögel von nationaler und internationaler Bedeutung (> 10 ha) = 1.200 m² (kommen in Weiskirchen nicht vor)²*
- *1 Mindestabstand beträgt jedoch 50 m, da Flächen von Rotor nicht überstrichen werden sollen.*
- *2 nach Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2012 zugrunde gelegt, Abweichungen dazu werden begründet*
- **außer im Bereich von LSG gelegenen Bereichen, hier gelten 200 m Puffer gemäß LSG-VO vom 28.02.2013.*

2.2.3 Prüfung öffentlicher Belange

In Arbeitsschritt 3 werden die verbleibenden restriktionsfreien Flächen des Gemeindegebietes weiter untersucht. Diese potenziellen Eignungsflächen sind frei von absoluten Restriktionen, die eine Windenergie bereits grundsätzlich ausschließen. An diesen Standorten kann damit eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen grundsätzlich angenommen werden.

Über die absoluten Restriktionen hinaus müssen hier aber auch noch weitere Kriterien untersucht werden, um die am besten geeigneten Flächen in der Gemeinde Weiskirchen herauszuarbeiten.

Im diesem Arbeitsschritt werden daher die verbleibenden potenziellen Eignungsflächen insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung für öffentliche Belange u.a. für bestimmte Arten und Biotope sowie hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung weiter überprüft.

Im Einzelnen werden folgende in Zusammenhang mit möglichen Vorhabenwirkungen stehende öffentliche Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB betrachtet:

- *Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung*
- *Land- und Forstwirtschaft nach FNP/Landschaftsplan*
- *Landschaftsbild*
- *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Arten, Biotope, Wasser, Boden)*
- *Erholungsnutzung*
- *Kultur- und Denkmalpflege*

Die zu untersuchenden weichen Kriterien werden durch Auswertung vorhandener Pläne, Programme und Daten einerseits, sowie die Auswertung von Ortsbegehungen andererseits, abgeprüft. Im Folgenden werden die in die weitere Untersuchung eingeflossenen weichen Kriterien kurz aufgelistet:

- Vorschlag-Flächen zur LSG-Neuordnung gemäß Landschaftsprogramm Saarland;
- Unzerschnittene Räume gemäß § 6 SNG;
- Auswertung Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP) sowie Offenlandbiotopkartierung;
- Auswertung LUA-Daten zum Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten / Fledermäusen;
- Datenrecherche zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanter Tierarten, deren Bestand von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden kann;
- Struktureichtum und Biotopausstattung der Fläche / Rückschlüsse auf Wertigkeiten für Arten und Biotope sowie Landschaftsbild / Erholung;
- Landschaft mit markanten, landschaftsprägenden Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild bzw. historische Kulturlandschaften;
- Landschaftsästhetik / Nah- und Fernwirkung der Anlagen;
- Einschätzung Erholungspotenzial der Fläche;
- Landschaftsbildprägende Bauwerke inkl. Pufferzone (Kipphöhe)

Die Ergebnisse werden in Steckbriefen (vgl. Anhang), die für alle möglichen Konzentrationszonen, die sich aus der Restriktionsanalyse Teil Tabuzonen ergeben haben, erstellt werden, dokumentiert.

2.2.4 Windhöffige Räume

Die vom Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr in Auftrag gegebene „Windpotenzialstudie Saarland“ wurde im April 2011 fertig gestellt und den Kommunen mit Schreiben vom 30. Mai 2011 an die Hand gegeben (im Rahmen der Beteiligung der Kommunen an der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“).

Im Rahmen dieser Windpotenzialstudie wurde landesweit der theoretische und realisierbare Windertrag für unterschiedliche Nabenhöhen unter Berücksichtigung der auf Landesebene sinnvoll zu ermittelnden Restriktionen ermittelt.

Im o.g. Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr vom 30. Mai 2011 heißt es: *„Aus wirtschaftlicher Sicht und zur maximalen Nutzung des regenerativen Windangebotes sollten vorrangig mindestens 3 MW-Anlagen mit 150 m Nabenhöhe errichtet werden.“*

Um dem technischen Entwicklungsstand der heutigen Zeit Rechnung zu tragen, wird in vorliegendem Gutachten der Gemeinde Weiskirchen mit der Planungsvariante 150 Meter Nabenhöhe aus der Windpotenzialstudie gearbeitet.

Die Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage kommen, ergeben sich aus den Bereichen, die über ein für die Windenergienutzung mindestens ausreichendes Windpotenzial verfügen, abzüglich der Flächen, die für eine Windenergienutzung grundsätzlich nicht in Frage kommen (Tabubereiche). Die Windhöffigkeit betreffend wurden geeignete Regionen, die eine mittlere jährliche Windleistungsdichte von 195 Watt/m² oder mehr (Windklasse 1 oder höher) in einer Nabenhöhe von 150 Meter verfügen, berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt dagegen die Abgrenzung der Restriktionskulisse der Windpotenzialstudie des Saarlandes. Dabei handelt es sich um eine nicht auf gemeindlicher Ebene abgestimmte Analyse unter Nutzung von landesweit vorliegenden Geobasis- und Geofachdaten.

Gründe dafür sind:

- die Verwendung abweichender Schutzbereiche bezogen auf Siedlungsflächen (hier 800 Meter)
- eine differenzierte Betrachtung von Schutzbereichen für Schutzgebiete (Einzelfallbetrachtung FFH, VGS, NSG)
- die in der Studie im Einzelfall fehlerhaften bzw. unvollständig ermittelten Schutzgüter, insbesondere im Bereich der Wohnnutzung
- die bezogen auf eine zeichnerische Festsetzung im Planwerk des FNP nicht relevanten Schutzbereiche entlang von Feldwegen oder Fließgewässern.

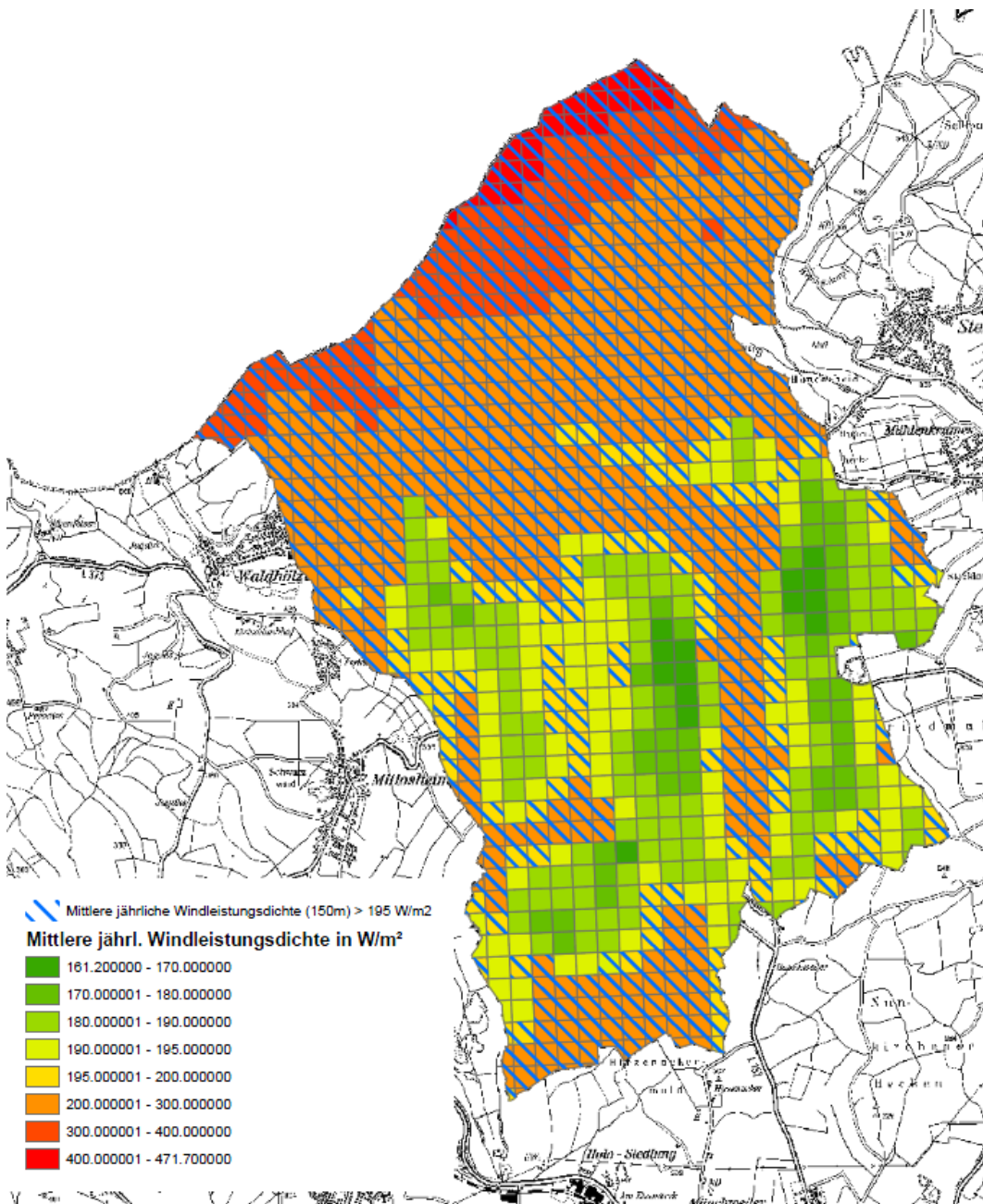


Abb. 1: Windleistungsdichte – Bezugshöhe 150 m – in der Gemeinde Weiskirchen

(Quelle der zu Grunde liegenden Daten: Windpotenzialstudie Saarland)

2.2.5 Vorschlag einer Flächenkulisse für den Flächennutzungsplan

Im letzten Prüfschritt werden die in den vorangegangenen Arbeitsschritten ermittelten „Eignungsflächen“ dahingehend überprüft, ob sie echte Konzentrationszonen sind, sprich in zusammenhängenden Windparks, dem Planungsprinzip der Bündelung von Störfaktoren folgend, eine visuelle und bioökologische Zerschneidung der Landschaft durch Einzelanlagen ausschließt. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens 3 Anlagen im räumlichen Verbund errichtet werden können, was in der Regel bei ca. 7 ha Flächengröße aufgrund der einzuhaltenden Abstände zwischen den einzelnen Anlagen (3 x Rotorlänge) realisiert werden kann. Das heißt, alle Flächen, die auch im Verbund unter dieser Flächengröße

liegen werden aus der Vorschlagskulisse heraus genommen und nicht als Flächen für Sonderbauflächen „Windenergie“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

3 Findung von Konzentrationszonen

3.1 Flächenkulisse nach der Restriktionsanalyse

Nach Durchführung der Arbeitsschritte 1 und 2 und der Anwendung der aufgeführten absoluten Restriktionen auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Weiskirchen verbleiben mögliche Konzentrationszonen, deren Eignung für die Windkraftnutzung im nächsten Analyseschritt überprüft wird.

Es handelt sich dabei um die in den beiden folgenden Abbildungen (Abb. 2 und 3) dargestellten grün eingefärbten Bereiche. Abbildung 2 stellt die Flächenkulisse nach Darstellung harter (Kapitel 2.2.1), Abbildung 3 (3a und 3b) nach zusätzlicher Darstellung weicher Kriterien (Kapitel 2.2.2) dar.

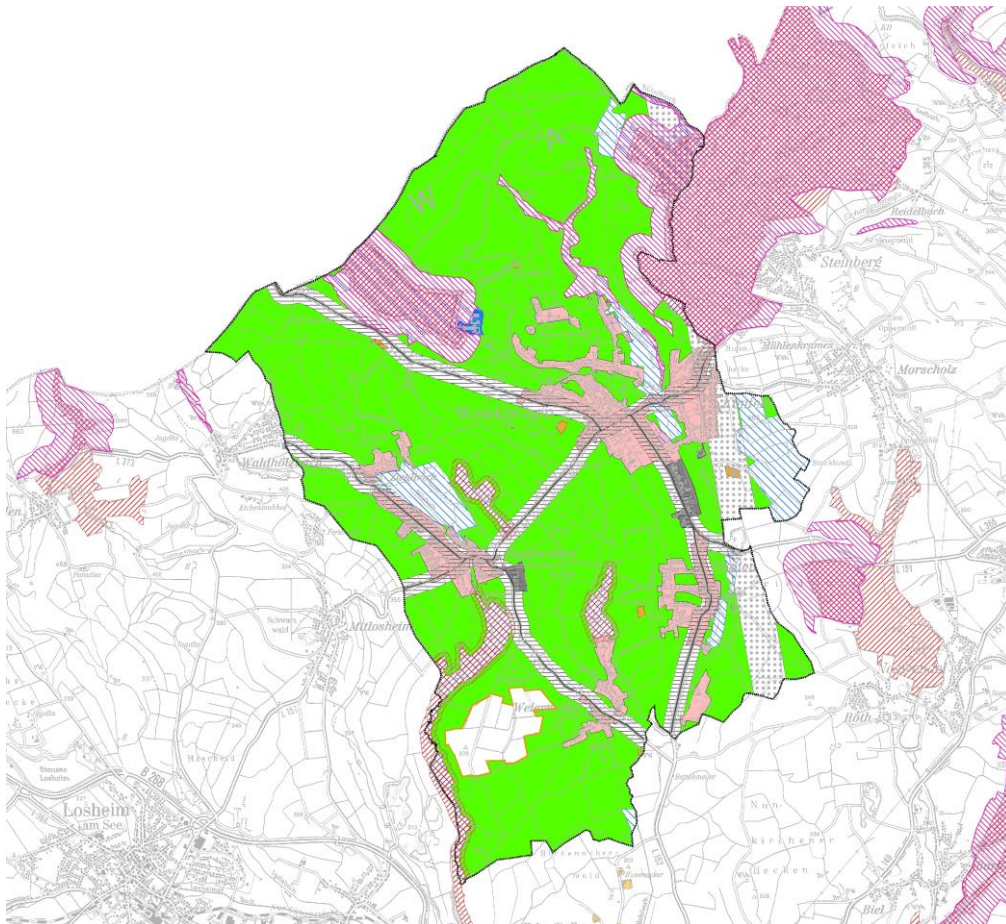


Abb. 2: Übersicht über mögliche Konzentrationszonen in der Gemeinde Weiskirchen nach harten Tabuzonen

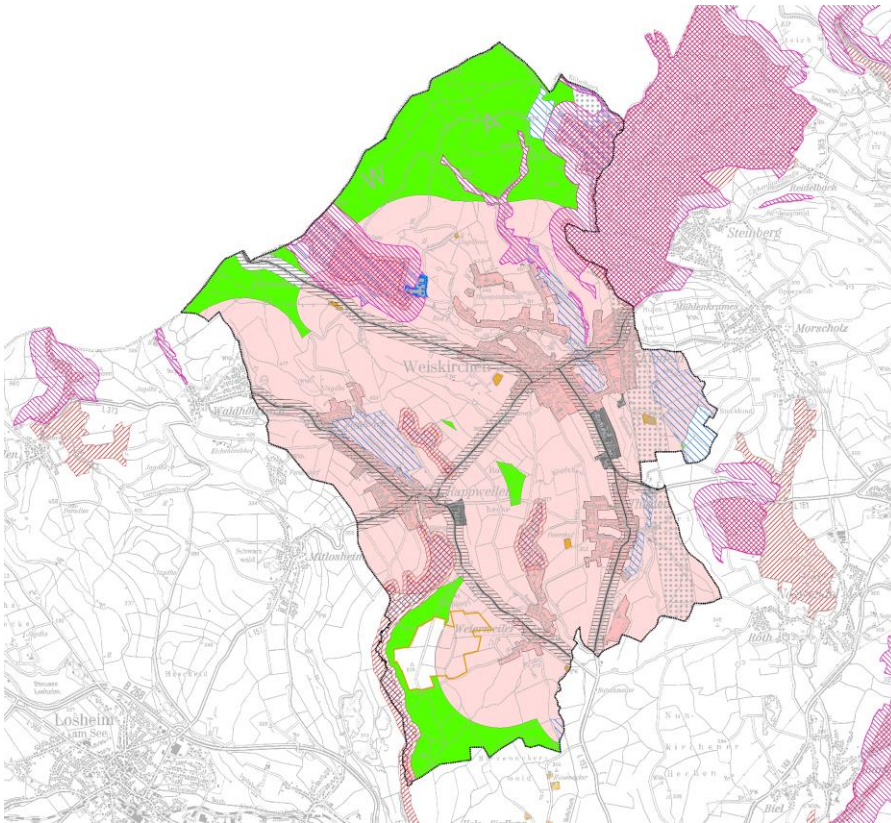


Abb. 3a: Übersicht über mögliche Konzentrationszonen in der Gemeinde Weiskirchen nach Schritt 2 (Harte und weiche Kriterien, ohne Vorsorgeraum windkraftrelevante Vogelarten)

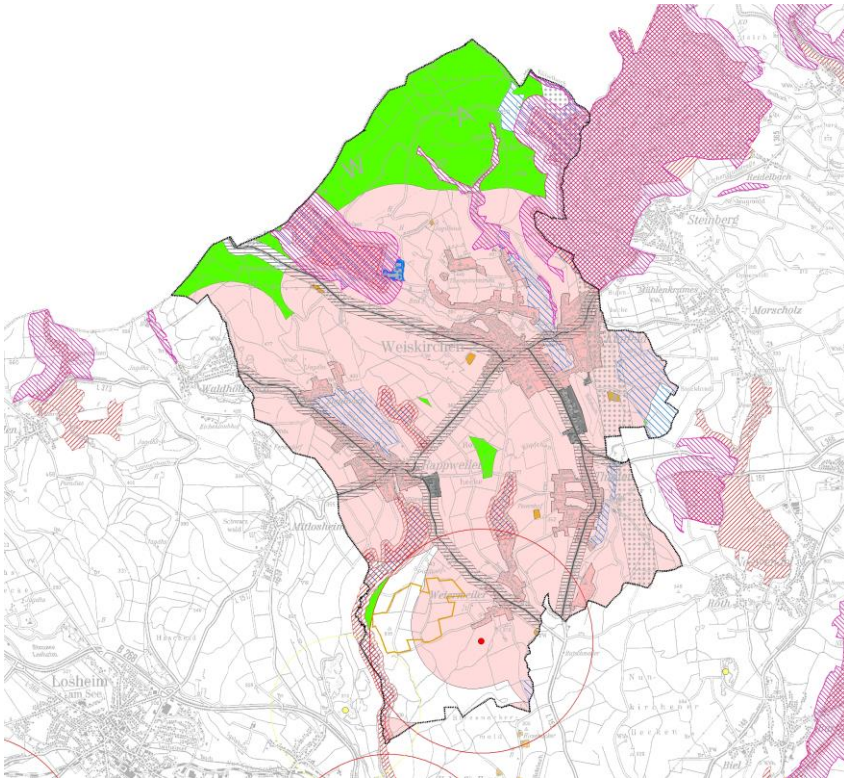


Abb. 3b: Übersicht über mögliche Konzentrationszonen in der Gemeinde Weiskirchen nach Schritt 2 (Harte und weiche Kriterien, mit Vorsorgeraum windkraftrelevante Vogelarten)

3.2 Flächenkulisse nach Prüfung der öffentlichen Belange

Die Prüfung der vorhabenrelevanten öffentlichen Belange führte zu einer weiteren Einengung der Flächenkulisse wie Abbildung 4 zu entnehmen ist.

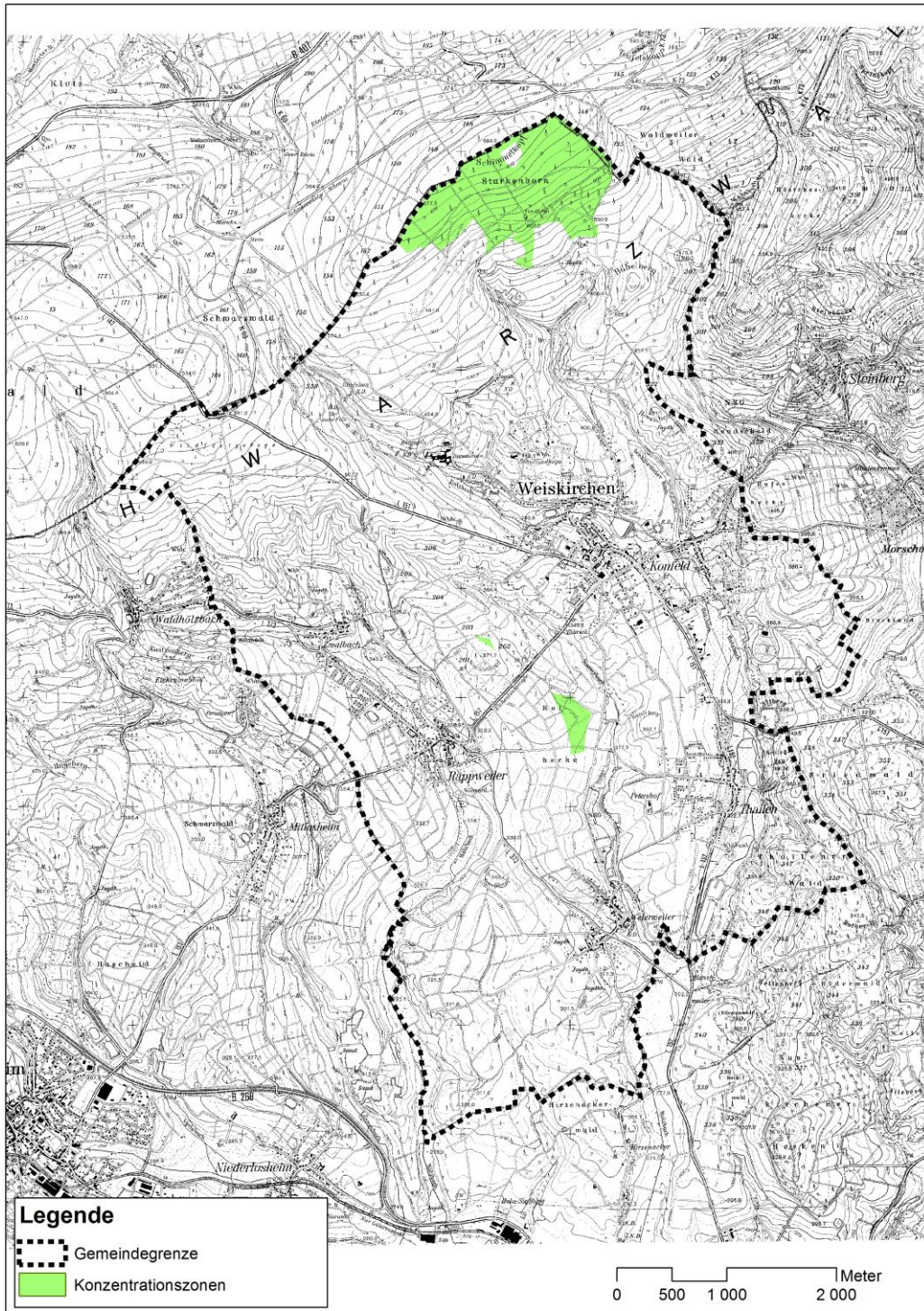


Abb. 4: Übersicht über mögliche Konzentrationszonen in der Gemeinde Weiskirchen nach Prüfschritt „Öffentliche Belange“

3.3 Flächenkulisse nach Überlagerung mit Windhöffigen Gebieten und Ausschluss von Kleinstflächen

Um - wie in Kapitel 2.2.5 bereits erwähnt - Wildwuchs und eine Beeinträchtigung und visuelle Zerschneidung der Landschaft durch Windkraftanlagen zu vermeiden bzw. zu minimieren, sollen allerdings Windkraftanlagen in Windparks (mindestens 2 bis 3 Windkraftanlagen in räumlichem Verbund) konzentriert werden. Dies führte nach dem Verschnitt mit windhöffigen Flächen zu der in Abbildung 5 dargestellten Flächenkulisse. Isoliert liegende kleinere Eignungsflächen werden daher nicht weiter untersucht, da diese maximal 1 bis 2 Windenergieanlagen ermöglichen würden.

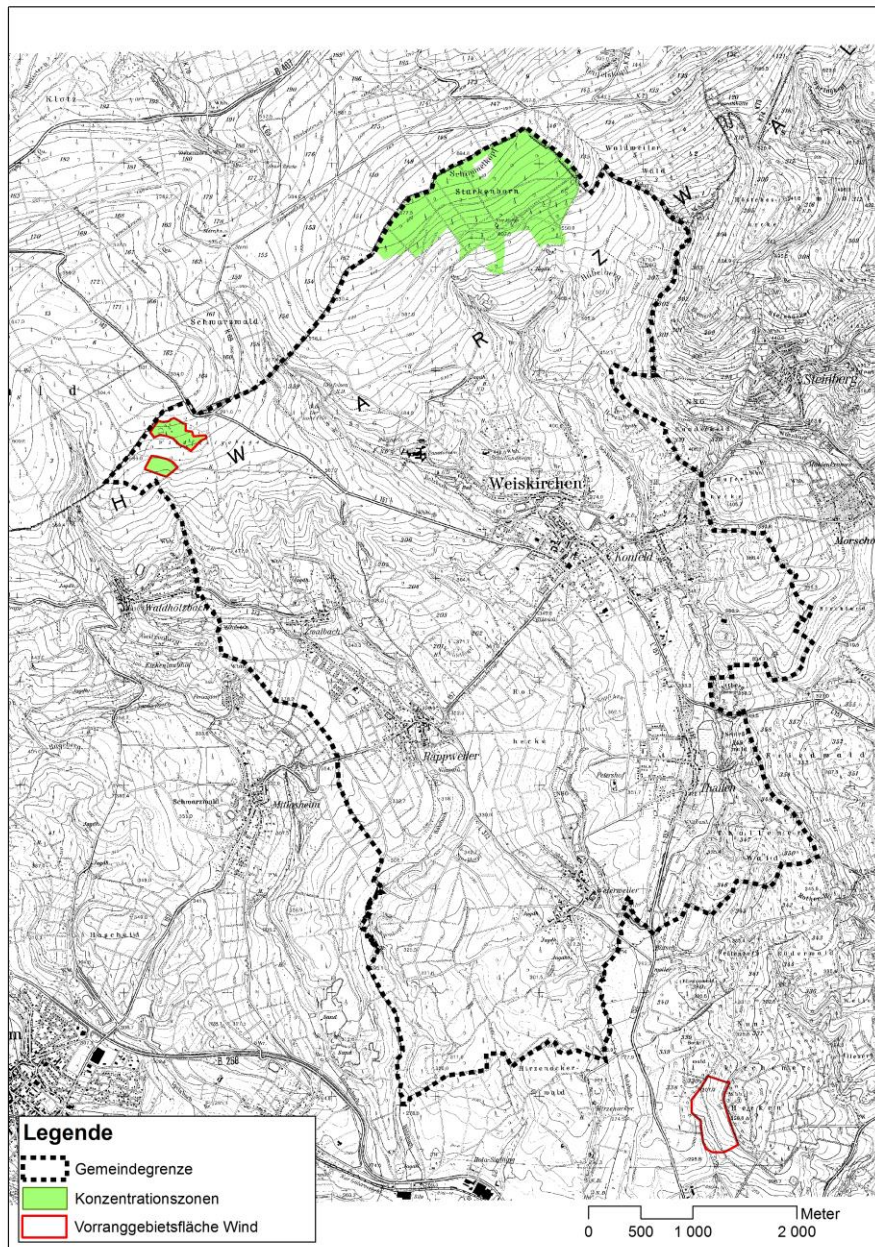


Abb. 5: Übersicht über mögliche Konzentrationszonen nach Beendigung der Standortfindung

3.4 Eignungsflächen „Windenergienutzung“

Als Ergebnis des Standortfindungsprozesses können folgende zwei für eine Windenergienutzung in der Gemeinde Weiskirchen geeignete Konzentrationszonen benannt werden:

Tabelle 1: Geeignete Konzentrationszonen für Sonderbauflächen „Windenergie“

Nr.	Bezeichnung	Aufnahme in den FNP als Konzentrationszone	Begründung
1	Obere Hanglagen Schimmelkopf / Starkenborn	Flächen	Hohes Windpotenzial, gute Erschließung, geringe Konfliktdichte
4	Wildfreigehege	Nur Flächen innerhalb der landesplanerisch festgesetzten Vorranggebiete für Windenergie	Übernahme wegen Anpassungspflicht, Flächen außerhalb entfallen, wegen hoher Konfliktdichte bezgl. Erholung und Landschaftsbild

4 Empfehlungen für den Flächennutzungsplan

Die im Naturpark Saar-Hunsrück liegende Gemeinde Weiskirchen hat über die Grenzen des Saarlandes hinaus einen guten Ruf als Kur- Freizeit- und Erholungsort. Dies ist einerseits auf die bekannte und geschätzte Kurklinik Weiskirchen, die hohe Attraktivität der Weiskircher Natur- und Kulturlandschaft, das Wildfreigehege Rappweiler und auf die weit ins Saarland hineinragende Fernsicht zurückzuführen.

Diese genannten Teilbereiche der öffentlichen Belange - Gesundheit, Freizeit und Erholung, Schutz der Kulturlandschaft und Naturschutz - sollen durch die aus Sicht des Klimaschutzes wichtigen und der kommunalen Raumplanung zwingend erforderlichen Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde strebt deshalb die nachhaltige Erhaltung dieser für Weiskirchen typischen Raumqualitäten an.

Die damit verbundenen Ziele der Gemeinde Weiskirchen lauten:

- Erhalt der hohen Qualität des direkten und weiteren Umfeldes der Hochwaldkliniken zum Verweilen, Spaziergehen, Walken und der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung (Gesundheit, Erholung)
- Nachhaltige Erhaltung des Landschaftsbildes und der traditionellen Kulturlandschaft (Landschaftsschutz)
- Erhalt und Verbesserung des Erholungs- und Freizeitwertes und der Qualität der touristischen Infrastruktur (Tourismus)
- Erhaltung und Entwicklung landschaftstypischer Lebensräume und Arten (Naturschutz)
- Begrenzung der Konzentrationszonen für Windenergie auf die windhöufigsten und landschaftsverträglichsten Standorte
- Deckung des Gemeinde eigenen Strombedarfs durch Windenergie

Als Ergebnis des Standortkonzeptes kann unter Berücksichtigung o.g. städtebaulicher Ziele der Gemeinde Weiskirchen folgendes festgehalten werden:

Nach den ersten beiden Arbeitsschritten (harte und weiche Tabuzonen) ergaben sich insgesamt 7 mögliche Konzentrationszonen mit einer Flächengröße von 539 ha. Diese Flächenkulisse reduzierte sich nach Bewertung öffentlicher Belange und Berücksichtigung gemeindeeigener Zielsetzungen auf die Konzentrationszone 1 „Obere Hanglagen Schimmelkopf/Starkenborn, da diese Fläche unter Abwägung aller relevanten Aspekte und Belange, insbesondere aus Sicht des Kulturlandschaftsschutzes und der möglichen Konzentration von Windparks an einem Standort der Vorzug gegenüber anderen Standorten gegeben wird.

Der genannte Vorzugsstandort (Standort 1 Oberhanglage Schimmelkopf/Starkenborn) ist mit mehr als 1.500 m so weit von den Hochwald-Kliniken (Kurklinik) entfernt, dass weder mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Verschattung und optische Bedrängung noch mit Beeinträchtigungen der weiteren Umgebung um die Klinik herum zu rechnen ist, während andere nördlich von Weiskirchen gelegene untersuchte Standorte (Standort 2 und 3) bereits zur diesbezüglichen Beeinträchtigung des Umfeldes der Hochwaldkliniken durch Lärm oder Verschattung optische Bedrängung führen kann.

Der direkte Vergleich der drei nördlich von Weiskirchen gelegenen möglichen Konzentrationszonen (Standorte 1 bis 3) zeigt, dass sie vergleichbare Funktionen und Bedeutungen für die Erholung, das Landschaftsbild und den Naturschutz aufweisen (vgl. Steckbriefe) Standort 2 weist jedoch im nordöstlichen Teilraum einen niederwaldartigen Bestand aufweist, der aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sowie des Kulturlandschaftsschutzes, insbesondere in seiner Funktion als kulturhistorisches Nutzungsrelikt nachhaltig gesichert werden soll, während sich der untere Teilraum von Standort 2 bereits recht nahe am Siedlungsrand befindet und dort mehrere stark frequentierte Wanderwege ausgewiesen sind, die in ihrer Funktion beeinträchtigt würden. Es kann also hier im Vergleich zu dem weiter von Siedlungen und siedlungsnahen stark frequentierten Freiräumen entfernt liegenden Standort 1 nicht nur zu stärkeren Beeinträchtigungen dieser Räume, sondern auch zu höheren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – sprich des Blickes nach Süden - kommen.

Standort 3 unterschreitet zwar die erforderlichen Schutzbereiche z.B. zu den Hochwaldkliniken und den Siedlungsrandbereichen von Weiskirchen nicht, mögliche Windenergieanlagen würde aber dort das in seiner Qualität hochwertige Umfeld der Hochwaldkliniken beeinträchtigen und damit dem Ziel der Gemeinde, das Umfeld um die Kliniken in seiner Qualität zu sichern, widersprechen. Darüber hinaus würde es dort wie auch an Standort 2 zu einer stärkeren Beeinträchtigung der Ausblicke von den Premiumwanderwegen nach Süden kommen, was bei Errichtung von Windenergieanlagen in der Konzentrationszone 1 Schimmelkopf nicht in der hohen Ausprägung der Fall sein wird, da die Windenergieanlagen nördlich der meisten Premiumwanderwege errichtet werden würden.

Die mögliche Konzentrationszone Standort 4 ist weitgehend mit dem Wildfreigehege Rappweiler identisch und würde zu unerwünschten Beeinträchtigungen des dortigen Freizeit- und Erholungswertes sowie zu einer nachhaltigen und nicht gewollten Änderung des für Weiskirchen einmaligen Landschaftsbildes (Parklandschaft ähnlich) führen. Die Teilräume, die mit den beiden landesplanerischen Vorranggebieten für Windenergie identisch sind, müssen jedoch aufgrund der Anpassungspflicht von Flächennutzungsplänen an die Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung in den FNP aufgenommen werden.

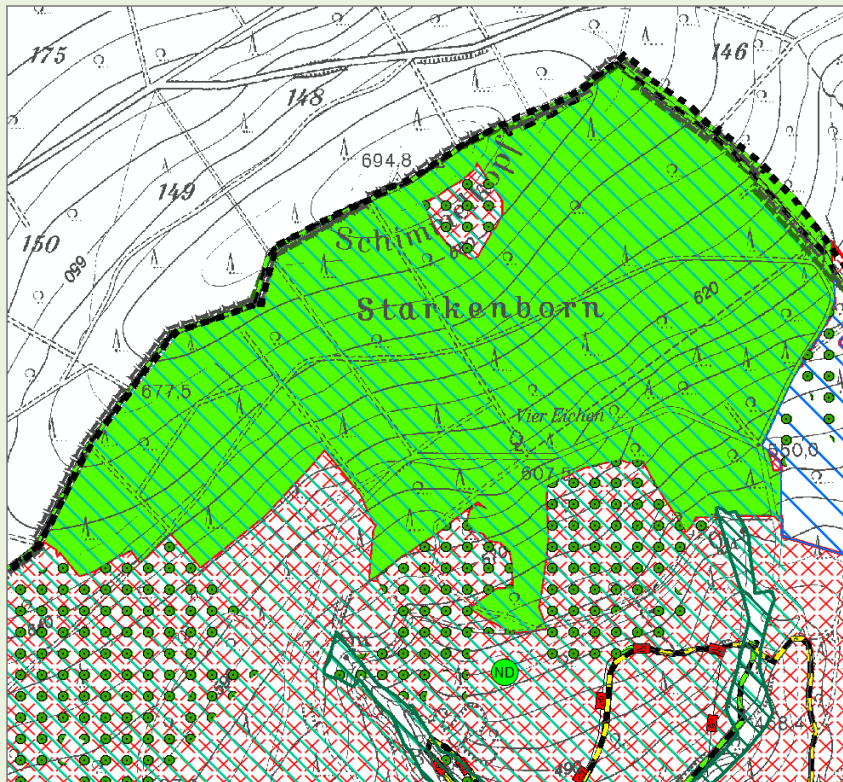
Die potenzielle Eignungsfläche Rothecke (Standort 5) verfügt über zu wenig Windpotenzial, so dass sie bei der weiteren Betrachtung (nach Schritt 4) nicht mehr berücksichtigt worden ist und als mögliche Konzentrationszone nicht in Frage kommt. Die potentielle Eignungsfläche am „Spießkopf“ (Standort 6) würde dem Ziel der Erhaltung des Landschaftsbildes und der derzeit wunderschönen Fernsicht von Norden nach Süden nicht entsprechen. Zudem ist dort aufgrund der Kleinflächigkeit und Zersplitterung in mehrere Teilflächen eine echte Konzentration von Anlagen nicht möglich und würde mit einer starken Zerschneidung der Landschaft und der von Sichtbeziehungen verbunden sein.

Aus Gründen der Anpassungspflicht an die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung wird die Fläche „Wildfreigehege“ in den Umrissen der beiden im LEP-Umwelt dargestellten Vorranggebiete für Windenergie in die 8. Teiländerung des FNP der Gemeinde Weiskirchen übernommen.

Es wird deshalb abschließend empfohlen nur **Standort 1 „Obere Hanglage Schimmelkopf/Starkenborn** in den Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windenergie zusammen mit den beiden **landesplanerischen Vorranggebieten für Windenergie im Bereich Wildfreigehege** aufzunehmen. Damit könnten 12-14 Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden und folgerichtig dort ein Vielfaches des in der Gemeinde Weiskirchen benötigten Strombedarfs produziert werden.

Anhang zum Standortkonzept

Mögliche Konzentrationszone 1: Obere Hanglage Schimmelkopf Kartenausschnitt



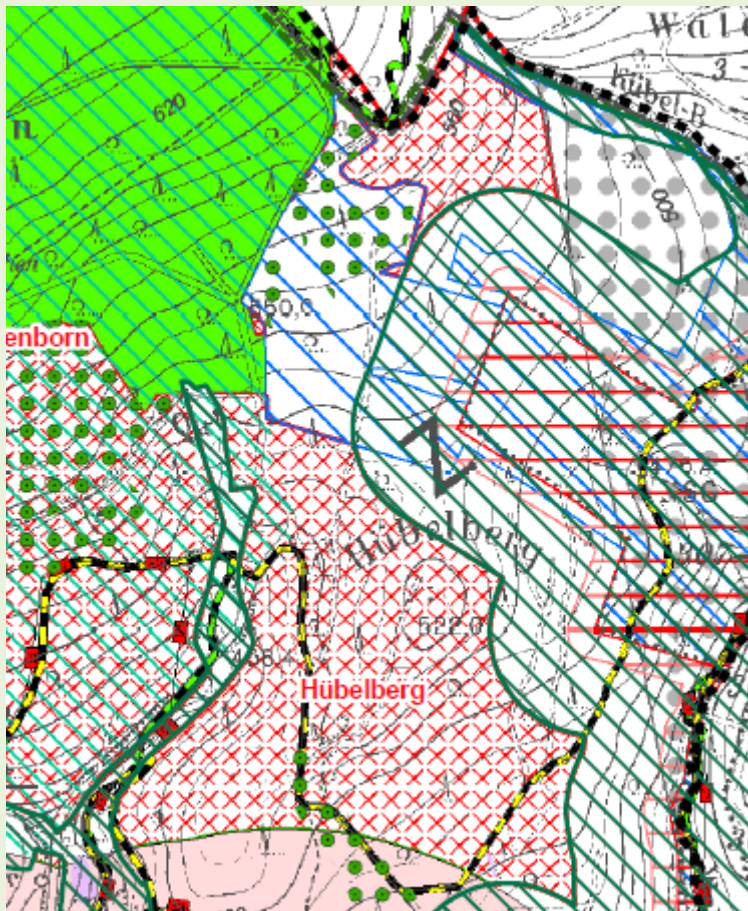
Allgemeine Daten

Flächengröße [ha]	237 ha
Lage im Raum	Große zusammenhängende von Steilhängen des Schimmelkopfes geprägte Waldfläche nördlich von Weiskirchen; in nördliche Richtung durch Landesgrenze nach RL-Pfalz, im Osten und Südosten durch das Schlittental sowie im Süden durch die ermittelten Schutzbereiche begrenzt
Abstandsflächen	1.600 m zu benachbarten Siedlungsflächen (Hochwald-Kurkliniken im Süden); durch Wald getrennt
Höhenlage	550 m bis 695 m
Biotop- und Nutzungsstruktur	Fläche wird von größeren zusammenhängenden Altholzbeständen, Traubeneichen-Buchenwäldern, Buchenwäldern, Fichten- und Lärchenforsten, Fichten-Birkenvorwäldern sowie im südlichen Teilraum durch das Quellgebiet des Schlittenbaches geprägt. Es stellt einen in südliche Richtungen exponierten Steilhangbereich des Schimmelkopfes, der durch zahlreiche Lichtungen und Jagdschneisen weiter gegliedert ist, dar.
Relief und Exposition	Mittel steil bis steile Hangneigung in südliche Richtungen
Windhöufigkeit	6,5 – 7,6 m/sec (> 400 Watt/m ²)
Energiepotenzial	Eignung: hoch

Mögliche Konzentrationszone 1: Obere Hanglage Schimmelkopf	
Planungsrechtliche Situation / Erschließung	
Landesentwicklungsplan Umwelt / und Landschaftsprogramm	LEP Umwelt: Vorranggebiet für Grundwasserschutz Landschaftsprogramm: Unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG Teilweise Flächen von mittlerer Bedeutung für den Naturschutz, Natur- und Kulturerlebnisraum Eignung: mittel
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	Flächen für Wald Eignung: mittel
Schutzgebiete / Biotopkataster	Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzzone II, ABSP von landesweiter Bedeutung (Quellgebiet Schlittenbach) Eignung: gering - mittel
Erschließung	vor allem im Osten und zentralen Bereich durch breite Forstwirtschaftswege gut erschlossen, Erschließung über Waldweiler möglich, dort sehr gute Erschließung vorhanden. Eignung: hoch
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	Nadelforste haben eine geringe, Vorwälder Traubeneichen-Buchenwälder, montane Buchenwälder eine mittlere, Altholzbestände eine hohe Bedeutung für den Naturschutz. Fläche befindet sich im Kernraum der Wildkatze. Bedeutung: gering - hoch
Bedeutung für die Erholungs- und Wandernutzung	Erholungs- und Wandergebiet von regionaler Bedeutung; Premium-Wanderweg „Weiskircher Höhentour“ am nördlichen Rand der Fläche. Bedeutung: mittel
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Hohe Einsehbarkeit aus südlichen Richtungen; aus nördlichen Richtungen aufgrund der starken Bewaldung und großen Höhenlagen wesentlich geringer. Prägendes Landschaftselement in Weiskirchen Bedeutung: mittel - hoch
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	Mehr als 1.600 m von den nächsten Siedlungsgebieten entfernt Eignung: hoch
Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan, mit Ausnahme der Altholzbestände, des Quellgebiets sowie eines schmalen Streifens unmittelbar an der Landesgrenze
Begründung	Sehr hohes Windpotentials, teilräumliche gute Erschließung über das bestehende Forstwirtschaftswegesystem v.a. von Norden her, Quellgebiet und Altholzbestände werden aufgrund ihres hohen naturschutzfachlichen Wertes ausgeklammert, Fläche ist damit mit vertretbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und stellt die am besten geeignete Fläche für Windenergienutzung im Gemeindegebiet dar, um einen Windpark mit zahlreichen WEA und hoher Leistung auf engem Raum zu realisieren (Konzentrationswirkung)

Mögliche Konzentrationszone 2: Hübelberg

Kartenausschnitt

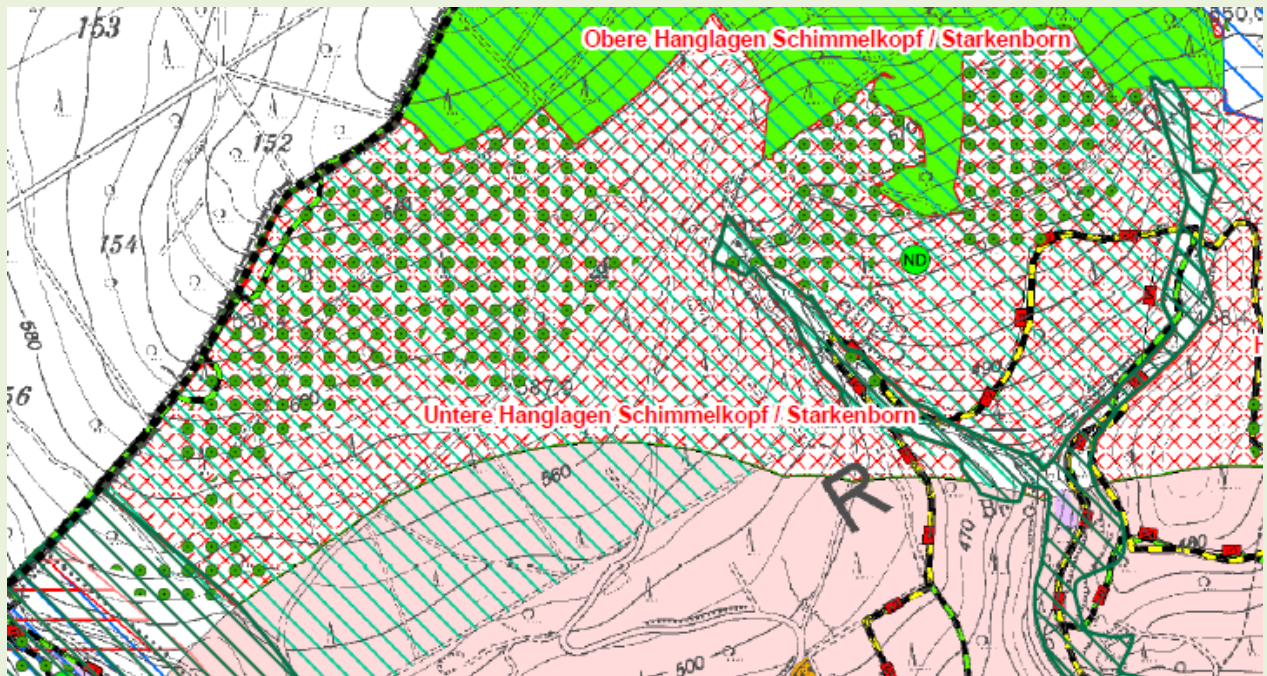


Allgemeine Daten

Flächengröße [ha]	54 ha
Lage im Raum	Großes, zusammenhängendes Waldgebiet im Bereich des Hübelbergs nördlich von Weiskirchen, aufgegliedert in eine nördliche und südliche Teilfläche
Abstandsflächen	800 m zu bestehenden und geplanten Siedlungs- und Gewerbegebieten (Ortslage Weiskirchen)
Höhenlage	470 m bis 570 m
Biotop- und Nutzungsstruktur	Fläche wird geprägt von Fichten-Birken-Vorwald, Traubeneichen-Rotbuchenwäldern, Fichtenforsten, Niederwald und Lichtungen
Relief und Exposition	teilweise steil, teilweise gering geneigt nach Süden und Südosten exponiert
Windhöffigkeit	5,7 – 6,7 m/sec
Energiepotenzial	Eignung: mittel

Mögliche Konzentrationszone 2: Hübelberg	
Planungsrechtliche Situation / Erschließung	
Landesentwicklungsplan Umwelt / und Landschaftsprogramm	LEP Umwelt: keine relevanten Aussagen Landschaftsprogramm: Unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG Sicherung historisch alter Waldstandorte Natur- und Kulturerlebnisraum Eignung: mittel
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	Flächen für Wald Eignung: mittel
Schutzgebiete / Biotopkataster	Landschaftsschutzgebiet Eignung: mittel
Erschließung	Nur teilweise gut durch breite Forstwirtschaftswege erschlossen Eignung: mittel - hoch
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	Die Fichtenforste haben eine geringe, die anderen Waldbestände eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Naturschutz; Kernraum der Wildkatze Bedeutung: gering-hoch
Bedeutung für die Erholungsnutzung	Fläche liegt innerhalb eines Schwerpunktraumes für Premiumwanderwege (Weiskircher Höhentour, Hochwald-Pfad, Saar-Hunsrücksteig-Einstieg etc.) Bedeutung: mittel - hoch
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Hohe Einsehbarkeit der Fläche aus südlichen, nur geringe Einsehbarkeit aus nördlichen Richtungen Niederwaldartiger Bestand im Nordosten hat Charakter als kulturhistorisches Nutzungsrelikt und ist von hoher kulturlandschaftlicher Bedeutung Bedeutung: mittel-hoch
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	Lage innerhalb 1.000 m Radius Eignung: gering
Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	Keine Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan
Begründung	Die Fläche ist eng mit einem Vorranggebiet für Freiraumschutz verzahnt, hat eine hohe Bedeutung für die überregionale wie ortsnahe Erholung und weist einen aus Sicht des Natur- und Kulturlandschaftsschutzes hochwertigen Niederwald auf. Diese Funktionen sollen erhalten und weiterentwickelt werden, da Weiskirchen seine Funktion als Kur- und Erholungsort weiter stärken möchte.

Mögliche Konzentrationszone 3: Untere Hanglagen Schimmelkopf / Starkenborn Kartenausschnitt



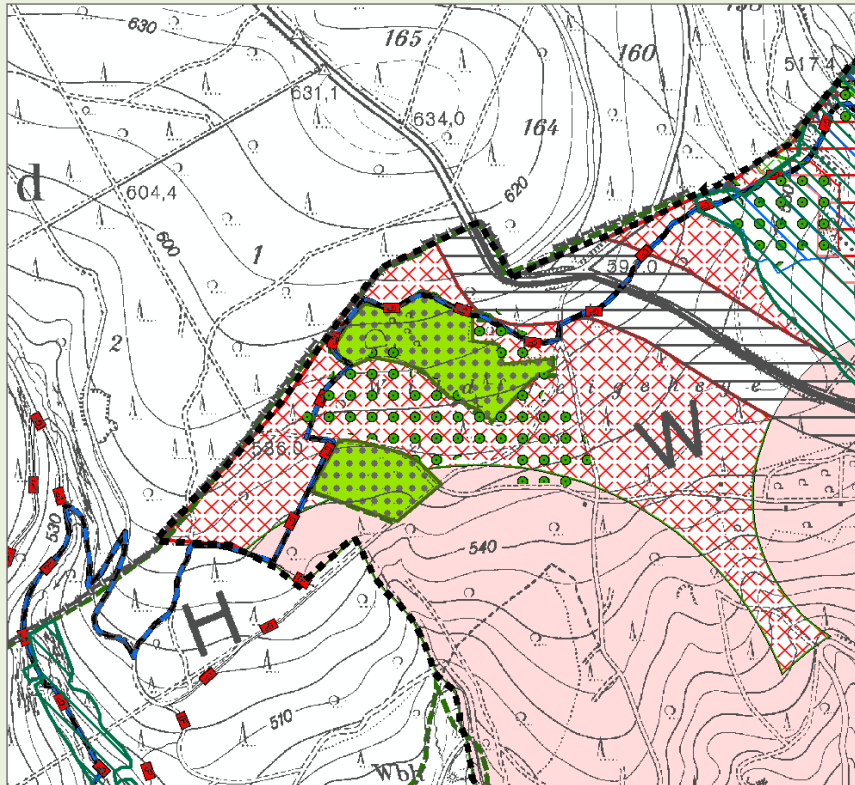
Allgemeine Daten

Flächengröße [ha]	78 ha
Lage im Raum	Waldgebiet südlich der Eignungsfläche 1;
Abstandsflächen	800 m zu bestehenden und geplanten Siedlungs- und Gewerbegebieten (Ortslage Weiskirchen)
Höhenlage	470 m bis 600 m
Biotop- und Nutzungsstruktur	Fläche wird geprägt von Fichten-Birken-Vorwäldern, Fichten- und Lärchenforsten und Traubeneichen-Rotbuchenwäldern
Relief und Exposition	Größtenteils mittlere bis starke Hangneigung; überwiegend südexponiert
Windhöffigkeit	5,8 – 6,8 m/sec
Energiepotenzial	Eignung: hoch

Mögliche Konzentrationszone 3: Untere Hanglagen Schimmelkopf / Starkenborn	
Planungsrechtliche Situation / Erschließung	
Landesentwicklungsplan Umwelt / und Landschaftsprogramm	LEP Umwelt: Vorranggebiet für Grundwasserschutz Landschaftsprogramm: Unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG Sicherung historisch alter Waldstandorte Natur- und Kulturerlebnisraum Eignung: mittel
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	Flächen für Wald Eignung: mittel
Schutzgebiete / Biotopkataster	Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzzone II Kleinräumlich ABSP-Fläche überörtlicher Bedeutung (aufgelassener Steinbruch) Eignung: gering
Erschließung	gut durch breite Forstwirtschaftswege erschlossen Eignung: hoch
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	Fichtenforste haben eine geringe, die anderen Waldbestände eine mittlere Bedeutung für den Naturschutz, kleinflächig hochwertige Bereiche mit Heiden, Magerrasen, Kernraum der Wildkatze Bedeutung: gering- hoch
Bedeutung für die Erholungsnutzung	Premiumwanderweg „Hochwald-Pfad“; sowie der Saar-Hunsrück-Steig führen durch die Fläche, die u.a. von Nordic-Walker, Wanderern und Spaziergängern frequentiert wird, insgesamt hat die Fläche eine überregionalen Bedeutung für Erholung (Wandern, Walken etc.) Bedeutung: mittel – hoch
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Fläche bildet zusammen mit den oberen Hanglagen den landschaftsprägenden Hunsrücktrauf. Sie ist nach Süden hin weit, nach Norden hin nur gering einsehbar Bedeutung: mittel – hoch
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	Lage innerhalb 1.000 m Radius Eignung: gering
Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	Keine Aufnahme in den Flächennutzungsplan
Begründung	Die Fläche hat eine hohe Bedeutung für die überregionale wie ortsnahe Erholung und weist aus Sicht des Naturschutzes hochwertige Flächen auf. Diese Funktionen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Der Gemeinde ist hier insbesondere wichtig, das weitere Umfeld der Hochwaldklinik weiterhin störungsfrei zu erhalten. Dies wäre bei der Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen nicht mehr möglich.

Mögliche Konzentrationszone 4: Wildfreigehege

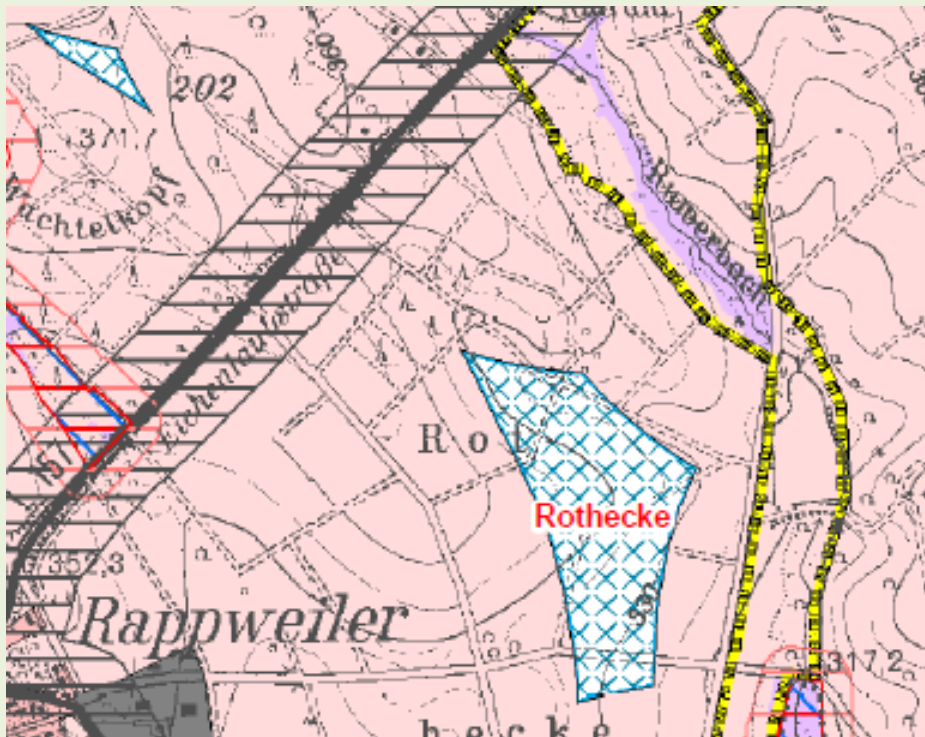
Kartenausschnitt



Allgemeine Daten

Flächengröße [ha]	63 ha
Lage im Raum	Wald- und Äsungsflächen des Wildfreigeheges Rappweiler, kleinere Teilfläche nördlich der L 151 / 142
Abstandsflächen	800 m zu bestehenden und geplanten Siedlungs- und Gewerbegebieten (Ortslagen von Rappweiler und Waldhölzbach)
Höhenlage	560 m bis 610 m
Biotop- und Nutzungsstruktur	Fläche wird geprägt von Fichtenforsten und Douglasien-Tannen-Fichtenforsten sowie von Weidenflächen und Traubeneichen-Buchenwäldern
Relief und Exposition	Im südlichen Teilraum teilweise extrem steil, ansonsten flache bis mittlere Hangneigungen, südexponiert
Windhöffigkeit	5,4 – 6,7 m/sec
Energiepotenzial	Eignung: mittel

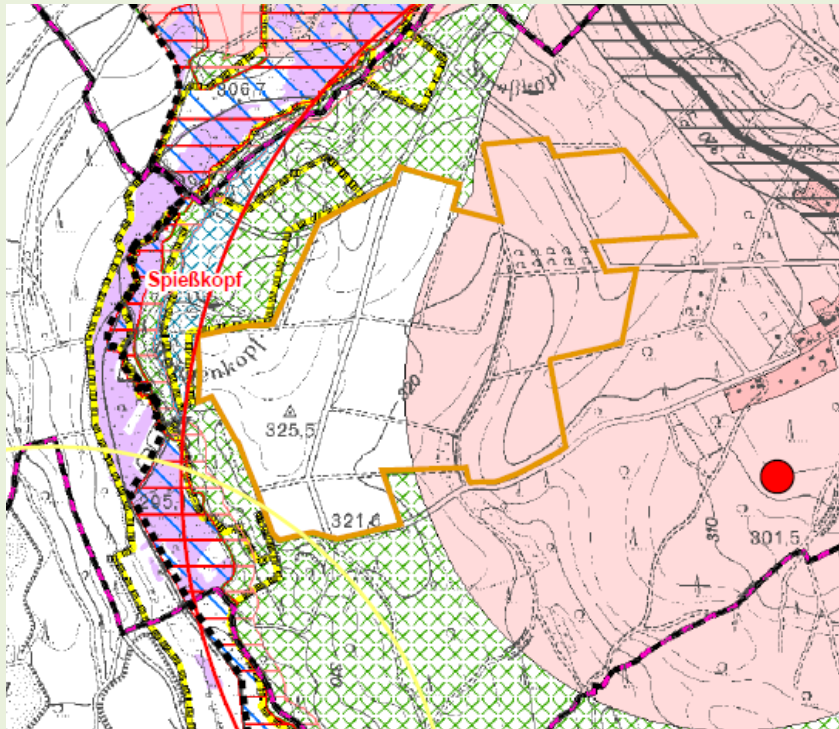
Mögliche Konzentrationszone 4: Wildfreigehege	
Planungsrechtliche Situation / Erschließung	
Landesentwicklungsplan Umwelt / und Landschaftsprogramm	LEP Umwelt: Kleinflächig im äußersten Westen: Vorranggebiet für Windenergie Landschaftsprogramm: Unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG Sicherung historisch alter Waldstandorte Eignung: mittel-hoch
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	Flächen für Wald, teilweise Wildfreigehege Eignung: gering- mittel
Schutzgebiete / Biotopkataster	Landschaftsschutzgebiet Eignung: mittel
Erschließung	gut erschlossen durch ausgebaute Forstwirtschaftswege und breite Spazierwege Eignung: hoch
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	Die Nadelforste haben eine geringe, die anderen Lebensräume eine mittlere Bedeutung für den Naturschutz; Kernraum der Wildkatze. Bedeutung: gering - mittel
Bedeutung für die Erholungsnutzung	Kulturlandschaftlich für Tourismus interessanter Bereich, Wildfreigehege Fläche liegt am Saarlandrundwanderweg, am Saar-Hunsrücksteig sowie am Zwei-Täler-Weg Bedeutung: hoch
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Einsehbarkeit in südliche Richtung hoch, Kulturlandschaft, die aufgrund ihrer besonderen Landschaftsstruktur (enge Verzahnung von Wald und Offenland, Waldweiden etc.) eine hohe Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz aufweist. Bedeutung: mittel-hoch
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	Lage innerhalb 1.000 m Radius zu Siedlungsflächen Eignung: gering
Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	Keine Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan
Begründung	Diese Fläche hat eine große Bedeutung für die als Standortbereich für Tourismus ausgewiesene Gemeinde Weiskirchen; insbesondere auch aufgrund der Freigeheges und der parkartigen Landschaftsstruktur, die eine hohe Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz aufweist. Aufgrund der Anpassungspflicht des FNP an die Landesplanung werden die beiden im LEP-Umwelt als Vorranggebiete Windenergie dargestellten Flächen in die 8. Teiländerung des FNP übernommen.

Mögliche Konzentrationszone 5: Rothecke**Kartenausschnitt****Allgemeine Daten**

Flächengröße [ha]	10,9 ha
Lage im Raum	Offene strukturarme Kulturlandschaft
Abstandsflächen	Im Dreieck zwischen Weiskirchen, Rappweiler und Thailen gelegen, 800 m Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungs- und Gewerbegebiete
Höhenlage	330 m bis 360 m
Biotop- und Nutzungsstruktur	Strukturarme Ackerlandschaft mit wenigen naturnahen Strukturen wie Hecken, Gehölzbiotope
Relief und Exposition	Flachhangbereiche in östliche Richtungen exponiert
Windhöufigkeit	< 5 m/sec
Energiepotenzial	Eignung: gering

Mögliche Konzentrationszone 5: Rothecke	
Planungsrechtliche Situation / Erschließung	
Landesentwicklungsplan Umwelt / und Landschaftsprogramm	LEP Umwelt: im südlichen Teilraum im Vorranggebiet für Grundwasserschutz Landschaftsprogramm: Eignung: hoch
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	Flächen für Landwirtschaft Eignung: hoch
Schutzgebiete / Biotopkataster	Keine Schutzgebiete, ABSP-Fläche überörtlicher Bedeutung (Ackergebiet mit Vorkommen der Wachtel) Eignung: mittel
Erschließung	Die Fläche ist über Feldwirtschaftsweg und Verbindungsstraße gut erschlossen. Eignung: hoch
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	Weitgehend strukturarmes Ackerland mit Vorkommen der Wachtel Bedeutung: mittel
Bedeutung für die Erholungsnutzung	Lokale Bedeutung für die Feierabenderholung Bedeutung: gering
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Strukturarmes Offenland mit geringer Eigenart und Schönheit Bedeutung: gering
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	Lage innerhalb 800 m Radius zu vier Siedlungen Eignung: gering
Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	Keine Aufnahme in den FNP
Begründung	Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan aus städtebaulicher Sicht und nach Prüfung öffentlicher Belange möglich. Fläche liegt jedoch nicht in einem windhöufigen Gebiet und entfällt nach Prüfschritt 4.

**Mögliche Konzentrationszone 6: Spießkopf
Kartenausschnitt**



Allgemeine Daten

Flächengröße [ha]	5,4 ha
Lage im Raum	Kleine Fläche am Spießkopf und Mangenkopf westlich Weierweiler
Abstandsflächen	mehr als 600 bis 800 m zu bestehenden und geplanten Siedlungs- und Gewerbegebieten (Ortslagen von Rappweiler und Weierweiler)
Höhenlage	330 m bis 345 m
Biotop- und Nutzungsstruktur	Strukturarme Grünland- und Ackerlandschaft mit schmalen Hecken und Waldrand
Relief und Exposition	Flache bis mittlere Hangneigung im Bereich
Windhöffigkeit	5 m/sec
Energiepotenzial	Eignung: gering

Mögliche Konzentrationszone 6: Spießkopf	
Planungsrechtliche Situation / Erschließung	
Landesentwicklungsplan Umwelt / und Landschaftsprogramm	LEP Umwelt: Nördliche Teilfläche: Vorranggebiet für Grundwasserschutz Landschaftsprogramm: Keine relevanten Aussagen Eignung: hoch
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	Flächen für Landwirtschaft Eignung: hoch
Schutzgebiete / Biotopkataster	Keine Darstellungen Eignung: hoch
Erschließung	Gut über meist asphaltierte Feldwirtschaftswege erschlossen Eignung: hoch
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	Ackerflächen, Nadelforste haben eine geringe, die anderen Flächen (Grünland) eine mittlere Habitatfunktionen; 1,5 km südöstlich Rotmilan-Brutplatz, 1,2 km südlich Uhu-Brutplatz; mittlere bis geringe Funktion als Nahrungshabitat für Rotmilan und Uhu; Randzone der besiedelten Räume der Wildkatze Bedeutung: gering - mittel
Bedeutung für die Erholungsnutzung	Lokale Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung, Spaziergehen, Walken. Bedeutung: gering
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Aufgrund der geringen Strukturvielfalt sowie der geringen Eigenart und Schönheit und der großen Fernsicht besitzt die Fläche eine geringe bis mittlere Landschaftsbildqualität Bedeutung: gering - mittel
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	Lage innerhalb 1.000 m Radius Eignung: gering
Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	Keine Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan
Begründung	Erhebliche Beeinträchtigung der Fernsicht von Weiskirchen nach Süden, widerspricht dem Konzentrationsansatz, da Mindestgröße unterschritten wird.

Tabelle 2 : Bewertungsmatrix

Kriterium	3 geringe Bedeutung / hohe Eignung	2 mittlere Bedeutung Eignung	1 hohe Bedeutung/ geringe Eignung
Regionale Freiraumfunktionen	keine Vorranggebiete, keine Waldflächen	VG Grundwasserschutz VG Landwirtschaft Waldflächen	z.B. Kultur- und Naturerlebnisraum (Lpro)
Darstellung im FNP/LP	Flächen für die Landwirtschaft	Waldflächen	Ausgleichsflächen, Ökokontoflächen
Erschließung	Gute Erschließung	mittlere	Geringe/keine ausreichende Erschließung
Naturschutz	Keine Schutzgebiete, keine ABSP-Flächen, geringe Arten- und Strukturvielfalt	ABSP- bis überörtliche Bedeutung, Schutzgebiete, geschützte Biotop in geringem Umfang < 25% mittlere Arten- und Strukturvielfalt	ABSP- regionale bis bundesweite Bedeutung, Schutzgebiete, geschützte Biotop in größerem Umfang > 25%, hohe Arten- und Strukturvielfalt
Erholungsfunktion	Geringe bis lokale Bedeutung, Wanderwege, Wanderhütten, andere Infrastrukturen von lokaler Bedeutung	Lokale bis regionale Bedeutung, Premiumwanderwege, andere Wanderwege	Regionale bis überregionale Bedeutung z.B. Kultur- und Naturerlebnisraum Lpro, Häufung von Premiumwanderwegen
Landschaftsbild	Geringe Landschaftsbildqualität, hohe Vorbelastung, Blickbeziehungen lokaler Bedeutung	Mittlere Landschaftsbildqualität, mittlere Vorbelastung, Blickbeziehungen überörtlicher Bedeutung	Hohe Landschaftsbildqualität, geringe Vorbelastung, Blickbeziehungen regionaler Bedeutung
Schallschutz/Schattenwurf Nachbarschaftswirkungen	> 1.500 m von Wohngebieten, Kliniken, anderen sensiblen Flächen	>1.000< 1.500 m Wohngebieten, Kliniken, anderen sensiblen Flächen	800 m - 1.000 m Wohngebieten, Kliniken, anderen sensiblen Flächen
Denkmalschutz	Unbedeutende Fläche, außerhalb von Verdachtsflächen	Grabungsschutzgebiet teilweise	Grabung großflächig, bekannte Bau- und Bodendenkmäler
Wasser- und Bodenschutz	Keine Schutzgebiete, geringe Erosionsanfälligkeit	WSZ III, mittlere Erosionsanfälligkeit	WSZ II, starke Erosionsanfälligkeit

Tabelle 3: Rangfolge der Eignung

Nr. der mögl. Konzentrationszone	Bezeichnung	Regionale Freiraumfunktionen	Darstellungen im FNP / LP	Erschließung	Naturschutz / Schutzgebiete	Erholungsnutzung	Landschaftsbild	Schallschutz/ Nachbarschaftswirkung	Mögliche Leistung*	Gesamteignung	Rangfolge
1	Obere Hanglagen Schimmelkopf	2	2	3	1-2	2	1-2	3	3	2,18	3
2	Hübelberg	2	2	2-3	1-2	1-2	1-2	1	2	1,81	6
3	Untere Hanglagen Schimmelkopf	2	2	2-3	1-3	1-2	1-2	1	3	1,93	4
4	Wildfreigehege Rappweiler	2-3	2	3	2-3	1	1-2	1	2	1,93	4
5	Rothecke	3	3	3	2	3	3	1	1	2,37	1
6	Spießkopf	3	3	3	2-3	3	2-3	1	1	2,25	2

3 geringe Bedeutung öffentlicher Belange / hohe Eignung für die Errichtung von WEA

2 mittlere Bedeutung öffentlicher Belange / mittlere Eignung für die Errichtung von WEA

1 hohe Bedeutung öffentlicher Belange / geringe Eignung für die Errichtung von WEA

Flächen mit Rang 1 (Rothecke), 2 (Spießkopf) und 3 (Schimmelkopf) sind am besten, Fläche mit Rang 6 (Hübelberg) am wenigsten zur Ausweisung als Konzentrationszonen geeignet.